

Große Anfrage

der AfD-Fraktion

Thema: **Evaluierung des Sächsischen Kulturraumgesetzes**

Das Sächsische Kulturraumgesetz wurde 1993 vom Sächsischen Landtag beschlossen und trat im August 1994 in Kraft. Im Jahr 2008 wurde das Sächsische Kulturraumgesetz entfristet und die Staatsregierung mit der Evaluation des Gesetzes in einem siebenjährigen Turnus beauftragt, erstmals zum 31.12.2015.

Mit Bericht vom 28.05.2015 legte die Arbeitsgruppe zur Evaluation des Sächsischen Kulturraumgesetzes (AG Evaluation SächsKRG) beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ihre Ergebnisse vor. Dieser Bericht wurde sowohl in einer öffentlichen Anhörung im Sächsischen Landtag als auch mittels schriftlicher Expertisen eher kritisch denn anerkennend gewürdigt.

Die Kernpunkte des Sächsischen Kulturraumgesetzes sind:

- die Aufteilung Sachsens in drei urbane und fünf ländliche Kulturräume, die dabei als Zweckverbände nach dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit organisiert sind,
- die erstmalige Verankerung von Kulturpflege als kommunale Pflichtaufgabe mit Gesetzesrang,
- eine partizipative Beteiligung der Fachöffentlichkeit an den kulturpolitischen Förderentscheidungen über die Kulturbeiräte der Kulturräume und
- die gemeinsame Finanzierung regional bedeutsamer Einrichtungen und Maßnahmen durch die Sitzgemeinde, den Kulturraum und den Freistaat Sachsen im Rahmen eines sächsischen Kulturlastenausgleiches.

Dresden, 13.09.2016

Dr. Frauke Petry, MdL
und Fraktion
i.V. Uwe Wurlitzer, MdL



Unterzeichner: Uwe Wurlitzer
Datum: 13.09.2016

Kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen haben bislang für den Kulturraum regionale Bedeutung, wenn ihnen

- ein für das Selbstverständnis und die Tradition der jeweiligen Region spezifischer, historisch begründeter Wert oder
- ein besonderer Stellenwert für Bewohner und Besucher der jeweiligen Region oder
- Modellcharakter für betriebliche Organisationsformen, insbesondere bei den Voraussetzungen für eine sparsame Wirtschaftsführung, oder
- eine besondere künstlerisch-ästhetische oder wissenschaftliche Innovationskraft zukommt.

Fragen an die Staatsregierung:

A. GRUNDLAGEN DES KULTURRAUMGESETZES

I. Bevölkerung

1. Wie hat sich die Bevölkerungszahl in den fünf ländlichen Kulturräumen seit 1994 entwickelt?
(Bitte die Antwort nach Jahren und Kulturräumen aufschlüsseln)
2. Wie hat sich die Bevölkerungszahl in den drei urbanen Kulturstädten seit 1994 entwickelt?
(Bitte die Antwort nach Jahren und Kulturräumen aufschlüsseln)

II. Intentionen des Kulturraumgesetzes

3. Welche Vorteile sieht die Staatsregierung in der Regelung der Förderung der kommunalen Kulturlandschaft im Kulturraumgesetz gegenüber einer Regelung durch die jeweilige Haushaltsgesetzgebung und entsprechenden Förderrichtlinie?
4. Welchen zusätzlichen Regelungsgehalt hat das Kulturraumgesetz?
5. Welche durch das Kulturraumgesetz bedingten Unterschiede in der kommunalen Kulturförderung gibt es zwischen Sachsen und den übrigen Bundesländern?
6. Sind die kommunalen Kulturträger durch die gesetzliche Festlegung von Kultur als Pflichtaufgabe verpflichtet, mehr kommunale Haushaltsmittel für Kultur zur Verfügung zu stellen oder unrentable, da defizitäre kulturelle Einrichtungen gleichwohl weiter zu unterhalten?
7. Sollte die Frage 6 verneint werden: Welche sonstigen Effekte hat diese Festlegung nach Auffassung der Staatsregierung?
8. Welche Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Kulturraumgesetzes gibt es mit welchen Ergebnissen?

III. Kulturbegriff

9. Welchen Kulturbegriff legt die Staatsregierung dem Kulturraumgesetz zugrunde?
10. Wie ist mit diesem Kulturbegriff einerseits vereinbar, dass zwei urbane Kulturräume sieben geförderte Tierparks aufweisen (die anderen Kulturräume nur solche, die nicht gefördert werden), obwohl die wissenschaftliche Innovationskraft von Tierparks anzuzweifeln ist?
11. Wie ist mit diesem Kulturbegriff andererseits vereinbar, dass das 1898 als Vogtland-Theater Plauen gegründete Theater Plauen Zwickau seit 2015 auf der Roten Liste gefährdeter Kultureinrichtungen steht, obwohl die deutsche UNESCO-Kommission die deutsche Theater- und Orchesterlandschaft schon 2014 zum immateriellen Kulturerbe erklärt hat und die künstlerisch-ästhetische Innovationskraft dieser Einrichtung nicht anzuzweifeln ist?
12. Nach welchen Maßstäben und Kriterien differenziert die Staatsregierung zwischen landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung und wie verortet sie die Landes Bühnen Sachsen dabei?
13. Warum wird jedem Kulturraum eine eigene Definition von kulturellen Einrichtungen zugestanden?
14. Mindert diese eigene Definition der kulturellen Einrichtungen die schwerpunktmäßige Förderung bestimmter Bereiche durch die Staatsregierung?
15. Die Definition von Kultur durch die EU sieht eine umfassende Auslegung des Kulturbegriffs vor. Er lehnt sich an den der UNESCO an: Berücksichtigt werden u.a. die Filmförderung, die Architekturförderung sowie die Unterstützung des Bücher- und Pressewesens. Auf Bundesebene wiederum werden Aspekte wie die Bewahrung/ der Schutz des kulturellen Erbes und die Pflege des Geschichtsbewusstseins sowie botanische Gärten und kirchliche Angelegenheiten berücksichtigt. Spielen diese Aspekte für die Staatsregierung eine Rolle und wenn ja, welche?

IV. Entwicklungen

16. Wie hat sich die Höhe der Kulturraummittel und der allgemeinen kommunalen Kulturausgaben im Verhältnis zur Inflation seit 2008 entwickelt?
17. Wie hat sich die Höhe der Kulturraummittel und der allgemeinen Kulturausgaben im Verhältnis zu den Tarifierhöhungen seit 2008 entwickelt?
18. Inwieweit haben sich die Zuweisungen für die einzelnen Kulturräume bei Nichtbeachtung der Investitionsmittel in der Berechnungsformel in den letzten vier Jahren verändert?
19. Wie veränderte sich seit 2008 das Verhältnis zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung in den einzelnen Kulturräumen?
20. Wie entwickelt sich die Nachfrage nach Kulturangeboten seit 2008 und wie wird diese erfasst?

21. Welche Museen, Bibliotheken, Soziokulturzentren, Musikschulen und Tiergärten wurden bisher überhaupt gefördert?
22. Wofür verwenden die geförderten Musikschulen die Kulturraummittel?
23. Wofür verwenden die geförderten Museen die Kulturraummittel?
24. Warum wird beim städtischen Eigenbetrieb Oper Leipzig der Teilbetrieb Musikalische Komödie teils hineingerechnet, teils nicht?
25. Welche Festivals wurden seit 2008 mit Kulturraummitteln gefördert?
(Bitte die Antwort aufschlüsseln nach Festivals, Jahren, Kulturräumen sowie Höhe der Fördermittel und Anteil der Fördermittel an den Gesamtkosten der einzelnen Festivals)

V. Kulturelle Bildung

Die kulturelle Bildung hat sich zu einer neuen und wesentlichen Aufgabe der Kulturräume entwickelt, für die künftig Qualitätskriterien aufgestellt werden sollten, um die Prüfung der Förderfähigkeit und die Evaluation der Bildungsangebote zu erleichtern.

26. Was versteht die Staatsregierung unter „kultureller Bildung“ im Zusammenhang mit dem Sächsischen Kulturraumgesetz?
27. Wie verhält sich kulturelle Bildung zu den kulturellen Bildungsinhalten der sächsischen Schularten und -formen?
28. Mit welchen Qualitätskriterien will die Staatsregierung kulturelle Bildung messen, was soll dabei überhaupt gemessen werden?
29. Weshalb fließen in die Evaluation des Kulturraumgesetzes keine Erhebungen zum Stand sowie der Entwicklung der kulturellen Bildung mit ein?

VI. Sorben

30. Wie hat sich die Bevölkerungszahl der Sorben in Sachsen seit 1994 entwickelt?
31. Wie hoch ist der Anteil der Kulturförderung für sorbische Volkskunst, Brauchtum und Maßnahmen von regionaler Bedeutung?
(Bitte die Antwort nach jährlichen Ausgaben und Anteilen seit 1994 aufschlüsseln)
32. Welche konkreten Projekte der sorbischen Volksgruppe werden derzeit in welcher Höhe gefördert?
33. Wie haben sich die Besucherzahlen im Bereich der sorbischen Volkskunst, Brauchtum und Maßnahmen von regionaler Bedeutung seit 1994 entwickelt?

VII. Landesbühnen Sachsen

34. Warum enthält das Kulturraumgesetz Regelungen über die Landesbühnen Sachsen als GmbH in staatlicher Trägerschaft?
35. Warum bedarf die Deckelung der Förderung der Landesbühnen Sachsen einer spezialgesetzlichen Grundlage?
36. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung für eine Regionalisierung der Landesbühnen Sachsen? Wie haben sich der Landrat des Landkreises Meißen, der Oberbürgermeister der Stadt Radebeul und das Finanzministerium dazu positioniert?
37. Wie viele Kündigungen wurden gegenüber Orchestermitgliedern aufgrund der 2012 durchgeführten Fusion des ehemaligen Orchesters der Landesbühnen Sachsen mit der Neuen Elblandphilharmonie zur Elblandphilharmonie Sachsen ausgesprochen? Aus welchem Grund wurden die Kündigungen ausgesprochen?
38. Wie viele gerichtliche Verfahren wurden von ehemaligen Orchestermitgliedern aufgrund der 2012 durchgeführten Fusion des ehemaligen Orchesters der Landesbühnen Sachsen mit der Neuen Elblandphilharmonie zur Elblandphilharmonie Sachsen eingeleitet?
39. Wie viele dieser Gerichtsverfahren sind mittlerweile abgeschlossen und wie viele sind derzeit noch anhängig?

VIII. Auskömmliche Finanzierung

40. Gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 SächsKRG darf u.a. die Zuweisung der Mittel bei den einzelnen Kulturräumen 30% der Summe der Ausgaben oder der finanzwirksamen Aufwendungen aller vom Kulturraum geförderten Einrichtungen und Maßnahmen nicht übersteigen. Mit welchen weiteren Fördermitteln werden die kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen noch zusätzlich zu den Kulturraummitteln finanziell unterstützt?
(Bitte die Antwort aufschlüsseln nach zusätzlichen Fördermaßnahmen je Kulturraum und geförderter Einrichtung oder Maßnahme)
41. Ist eine solche „Mischfinanzierung“ der kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen mit Mitteln aus unterschiedlichen Fördertöpfen von der Staatsregierung beabsichtigt?
42. Welcher kulturpolitische Wille der Staatsregierung liegt der bisherigen Mittelvergabe, dem Kulturlastenausgleich, zugrunde? Wie ordnet sich die Systemwidrigkeit „Landesbühnen Sachsen“ in dieses Verständnis ein?
43. Welche zusätzlichen Kosten würden entstehen, um in allen Kulturräumen eine tarifliche Bezahlung der im Kunst- und Kulturbereich beschäftigten Personen umzusetzen?
44. Welche Steuerungsmöglichkeiten haben die Kulturräume, sofern sich ein kurzfristiger Finanzbedarf ergibt, der in der Finanzplanung durch den Kulturkonvent nicht berücksichtigt werden konnte?
45. Mit welchen Mitteln versucht die Staatsregierung eine Vor- oder Zwischenfinanzierung der kulturellen Einrichtungen durch den Kulturraum und die Einrichtungen zu vermeiden?

46. Werden geleistete Zinszahlungen gemäß Frage 45 erstattet?
47. Werden kulturelle Einrichtungen angehalten Eigenmittel für Interimszeiten vorzuhalten?
48. Welche Positionen vertritt die Staatsregierung zu der Forderung der AG Evaluation SächsKRG, die jährliche Ausstattung gegenüber der Basis des Jahres 2005 um mindestens 10 Mio. Euro zu erhöhen?
49. Will die Staatsregierung im Investitionsbereich die Hürden für freie Träger (50 % Eigenanteilfinanzierung bei einer Mindestausgabe von 50.000 Euro) abbauen, und wenn ja, wie?

Das Gesetz ermöglicht dem Freistaat, die Mittel zur Stützung der kommunalen Kulturinstitutionen ohne die Notwendigkeit einer Verantwortungsübernahme dynamisierungsfrei zu stellen oder wie im Fall der Landesbühnen Sachsen zu eigener Ausgabensenkung zu nutzen. Auf der anderen Seite erkennt der Freistaat mit jeder Übernahme von – wegen steigender Tarife wachsenden – Personalaufwendungen die Notwendigkeit eben dieser Finanzierungsdynamisierung für seine Theater an.

50. Warum greift dieser Mechanismus bei den fusionierten Theatern Sachsens (noch) nicht?
51. Wie steht die Staatsregierung zum Vorschlag einer Dynamisierung der Mittel sowie deren Kopplung an Instrumente wie den Lebenshaltungskostenindex oder die Inflationsrate?
52. Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung vor, um das Missverhältnis zwischen kommunalen Kulturausgaben und dem Kulturlastenausgleich im Kulturraum Meißen–Sächsische Schweiz–Osterzgebirge zu beenden (4,79 Euro: 1 Euro)?
53. Welche Reaktionsmechanismen hält die Staatsregierung für angemessen, dem demografischen Wandel (auch hinsichtlich Zuwanderung) in den verschiedenen Kulturräumen zu begegnen?
54. Welches Verhältnis hält die Staatsregierung bezüglich des zu erhöhenden Anteils der Projektförderung zur institutionellen Förderung für erstrebenswert?
55. Sind Einsparung und Verringerung der Strukturmaßnahmen bei gleichzeitig noch höherer und steigender fachkompetenter Wirksamkeitssteigerung möglich? Wenn ja, wie will die Staatsregierung eine Vereinbarkeit herstellen? Wenn nein, wie soll beides nebeneinander bestehen bleiben?
56. Wie steht die Staatsregierung zu dem Vorschlag einer ergänzenden Stabilisierung und Verstetigung der Kulturförderung durch die Übertragung von Nießbrauchrechten an den Erträgen örtlicher Energie-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen, ähnlicher Genussrechte oder aus Lottoeinnahmen?

Von 16 sächsischen TVK-Orchestern werden nur vier tarifgemäß vergütet. Die disproportionalen Personalkostendynamik bei professionellen, öffentlich finanzierten Orchestern und Theatern führt u.a. zu dem absurden Zustand, dass die Tänzerin auf der Bühne des durch das Kulturraumgesetz geförderten Theaters Görlitz/Zittau weniger verdient als die Mitarbeiterin am Einlass, die nach Mindestlohngesetz bezahlt wird.

57. Wie u.a. die Berliner Philharmoniker, die Stiftung „Oper in Berlin“ sowie die Stiftung Bamberger Symphoniker zeigen, hat sich die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Zuwendungsstiftung in den vergangenen Jahren an einzelnen Standorten als stabilisierende und nachhaltig wirtschaftende Einheit bewährt, da der Kulturauftrag langfristig fixiert und von tagespolitischen Strömungen unabhängig ist und die öffentliche Finanzierung über mehrere Haushaltsjahre hinweg verbindlich gesteuert werden kann.
Inwieweit ist das Stiftungsmodell für die Staatsregierung eine Alternative zur Bewirtschaftung von Einrichtungen der Darstellenden Kunst?
58. Stimmt die Staatsregierung der Aussage zu, dass die Strukturinstrumente Fusionen, Haustarifverträge, Tarifverzicht, Stellenabbau, vorübergehende Stellennichtbesetzung sowie das Outsourcen von Theaterbereichen in der Sparte Darstellende Kunst ausgereizt sind? Wenn ja: Wie soll die Vielfalt der Angebote erhalten werden? Wenn nein: Welche Sparpläne gibt es?
59. Einsparungen des Orchesters oder Mehreinnahmen führen jeweils zur Rückzahlung bzw. Anrechnung der Zuwendung und einer entsprechenden Absenkung im Anschlussjahr. Künstlerischer und (damit in der Regel auch) wirtschaftlicher Erfolg werden durch das System „bestraft“, nicht „belohnt“.
Wie will die Staatsregierung dieses Missverhältnis ausräumen?

IX. Kosten

60. Welche zusätzlichen Personal- und Sachkosten sind mit der Verwaltung der Kulturräume nach dem Kulturraumgesetz verbunden?
61. Welche Kosten entstehen allein durch den Verwaltungsaufwand des Gesetzesvollzugs pro Jahr?
(Bitte die Antwort nach Personal- und Sachmittelkosten seit 2008 aufschlüsseln)
62. Welche Kosten würden demgegenüber bei einer Rückkehr zu einer reinen Projektförderung der Kulturlandschaft in Sachsen pro Jahr entstehen?
63. Welche Kosten würden bei einer einheitlichen Kulturförderung durch die Kulturstiftung des Freistaats Sachsen pro Jahr entstehen?
64. Welche ländlichen Kulturräume haben ein Kultursekretariat eingerichtet?
65. Welche jährlichen Kosten entstehen durch die Einrichtung des Kultursekretariats?
(Bitte die Antwort nach den Kosten der einzelnen Kulturräume sowie nach Sach- und Personalmitteln aufschlüsseln)

X. Organe der ländlichen Kulturräume

66. Wie viele ehrenamtliche Kulturbeiräte wurden in den jeweiligen Kulturbeirat berufen?
(Bitte die Anzahl nach Kulturräumen aufschlüsseln)
67. Wie oft haben die Kulturbeiräte seit 2008 getagt?
(Bitte die Antwort nach Jahren und Kulturräumen aufschlüsseln)

68. Bei wie vielen Mitgliedern in Kulturbeiräten bestehen derzeit gleichzeitig vertragliche oder freiberufliche Verbindungen zur Sächsischen Kulturstiftung?
(Bitte namentlich aufführen sowie nach dem jeweiligen Kulturraum aufschlüsseln)
69. Welche Kosten (Aufwandsentschädigungen etc.) entstehen für die Tagung des Kulturbeirates?
(Bitte die Antwort nach Kulturraum und Sitzungen seit 2008 aufschlüsseln)
70. Wie viele ehrenamtliche Arbeitsgemeinschaften mit Mitgliedern der jeweiligen Kulturbeiräte wurden seit 2008 gebildet?
(Bitte die Antwort nach Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb eines Kulturraumes aufschlüsseln sowie Häufigkeit der Sitzungen pro Jahr angeben)
71. Welche Kosten (Aufwandsentschädigungen etc.) sind für Tagungen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften entstanden?
(Bitte die Antwort nach Kulturraum und Sitzungen seit 2008 aufschlüsseln)
72. Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für notwendig, um zu vermeiden, dass es bei turnusmäßig wechselndem Vorsitz des Kulturkonvents zu Diskontinuität im Kultursekretariat kommen kann?
73. Wie viele Mitglieder der Kulturbeiräte bestimmen über Kulturraumfördermittel für kulturelle Einrichtungen, in denen sie selbst arbeiten?
(Bitte die Antwort nach der Anzahl der Mitglieder in den jeweiligen Kulturräumen aufschlüsseln)
74. Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für notwendig, um Interessenkollisionen wegen einer Doppeltätigkeit von Mitarbeitern sowohl für einen Landkreis als auch für den Kulturraum zu vermeiden?
75. Inwieweit haben Leitlinien und Entwicklungspläne der Kulturräume Auswirkungen auf die Förderkriterien? Wie kann die Trägerverantwortung gestärkt werden?
76. Wie steht die Staatsregierung zu einem Einwendungsrecht gegen Beschlüsse des Kulturkonvents?
77. Wie steht die Staatsregierung zum Vorwurf einer Reduzierung bzw. Verarmung des kulturpolitischen Diskurses durch die Entscheidungen des Konvents?
78. Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für sinnvoll, um neue Mitglieder für eine Mitarbeit im Kulturbeirat zu gewinnen und zu motivieren?
79. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, dass die Befristung der Berufungen in den Kulturbeirat und der damit verbundene personelle Wechsel tatsächlich die Bereitschaft zur Förderung von „Neuem“ stärken?

XI. Mitarbeiter in den Kulturräumen

80. Wie viele angestellte Mitarbeiter haben die einzelnen Kulturräume derzeit in Sachsen?
(Bitte die Antwort nach den einzelnen Kulturräumen sowie nach der Anzahl der verbeamteten und tariflich Beschäftigten aufschlüsseln)
81. Haben die einzelnen Kulturräume in Sachsen seit dem Jahr 2008 auch Honorarverträge mit Künstlern oder anderen Organisationen für einzelne Kunst- oder Kulturprojekte abgeschlossen?
(Bitte die Antwort nach Jahren, Kulturräumen, Bereich, Auftragnehmern sowie Gesamtvolumen und Zeitraum der Leistungserbringung aufschlüsseln)
82. Sollte Frage 81 bejaht werden: Welche Mittel hält die Staatsregierung für die einzelnen Kulturräume für den Fall bereit, dass sich das Sächsische Landessozialgericht der Rechtsauffassung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 6. Juli 2016 - AZ: L 8 R 761/14) anschließt, wonach Musikschullehrer an staatlichen Musikschulen trotz abgeschlossenem Honorarvertrag sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen sind?
83. Wie viele Statusfeststellungsverfahren wurden seitens der Rentenversicherung in den einzelnen Kulturräumen seit 2008 durchgeführt?
(Bitte die Antwort nach Jahren und den einzelnen Kulturräumen aufschlüsseln)
84. Wie viele dieser Statusfeststellungsverfahren kamen zu dem Ergebnis, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorlag statt einer selbständigen?
(Bitte die Antwort nach Jahren und den einzelnen Kulturräumen aufschlüsseln)
85. Welche Kosten sind pro Jahr aufgrund der Nachzahlung der Beiträge an die Sozialkassen entstanden?
(Bitte die Antwort nach Jahren und den einzelnen Kulturräumen aufschlüsseln)
86. Werden Kulturräummittel zur Zahlung an die Künstlersozialkasse verwendet, wenn ja, in welcher Höhe fließen Kulturräummittel in die Künstlersozialkasse?
(Bitte die Antwort aufschlüsseln nach Kulturräumen und die Höhe der Mittel in Geldbeträgen als auch in Prozentanteilen angeben)

B. EVALUATION DES KULTURRAUMGESETZES

I. Mitglieder der Arbeitsgruppe (AG Evaluation SächsKRG)

87. Welche Qualifikationen der Teilnehmer waren Voraussetzung für eine Mitarbeit an der AG Evaluation SächsKRG?
(Bitte die Antwort nach Qualifikation der einzelnen Teilnehmer sowie Beschäftigungsverhältnis aufschlüsseln)
88. Gab es mehr Interessenten für die Arbeitsgruppe als Plätze?
89. Aufgrund welcher Parameter wurde die Arbeitsgruppe mit 12 Personen besetzt?
90. Haben sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Mitarbeit an der Evaluation des Gesetzes beworben?

91. Wurde die Teilnahmemöglichkeit an der Arbeitsgruppe ausgeschrieben?
92. Sollte die Frage 91 bejaht werden: Wo wurde die Teilnahmemöglichkeit ausgeschrieben und wie viele Bewerbungen gingen auf die zu vergebenden Plätze ein?
93. Aus welchen Bereichen der Verwaltung gingen Bewerbungen ein?
94. Fand unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt?
95. Sollte Frage 91 verneint werden: Wurde zumindest einzelnen Teilnehmern die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe angewiesen?
96. Wurde die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe den einzelnen Teilnehmern extra vergütet?
97. Sollte Frage 96 bejaht werden: Wie hoch war die Vergütung der einzelnen Teilnehmer?
98. Sollte Frage 96 verneint werden: Erhielten die Teilnehmer der Arbeitsgruppe für die Teilnahme eine Aufwandsentschädigung?
99. Sollte Frage 98 bejaht werden: Wie hoch war die Aufwandsentschädigung für die einzelnen Teilnehmer?
100. Sollte Frage 98 bejaht werden: Gab es unterschiedliche Aufwandsentschädigungen, wenn ja aus welchem sachlichen Grund?
101. Sollte Frage 98 bejaht werden: Welcher Aufwand sollte mit der Pauschale abgegolten werden?

II. Evaluationsmethode

102. Weshalb wurde die sächsische Bevölkerung nicht in die Befragung zur Evaluation des Kulturraumgesetzes mit einbezogen?
103. Wurden im Rahmen der Evaluation Daten erhoben, ob ein kulturelles Angebot in ländlichen Regionen einen Wegzug der Menschen aus diesen Regionen verhindert (sog. Ankerfunktion)? Wenn nein, aus welchem Grund fließen diese Daten nicht mit ein?
104. Wurde im Rahmen der Evaluation geprüft, ob eine Kulturförderung unter der Schirmherrschaft der Sächsischen Kulturstiftung ebenfalls zu einer breiten und auskömmlichen Förderung der Kultur in Sachsen beitragen könnte?
105. Sollte Frage 104 verneint werden: Aus welchen Gründen werden derartige grundsätzliche Erwägungen nicht diskutiert?
106. Weshalb erfolgte die Festlegung der Evaluationsmethode nicht durch das Kollegialorgan Staatsregierung wie im Gesetz aufgeführt?
107. Welche konkrete Organisationseinheit hat die angewandte Evaluationsmethode festgelegt?

108. Wer war an der Entscheidung, eine überwiegend interne Evaluation vorzunehmen, beteiligt?
(Bitte namentlich aufführen)
109. Weshalb wurde die Anhörung (Interviews) zum Kulturraumgesetz insgesamt nur über einen Zeitraum von zwei Monaten und dabei noch während der sächsischen Schulferien durchgeführt?
110. Sieht die Staatsregierung eine Rückmeldung von insgesamt 16 Personen aus sämtlichen Kultureinrichtungen als eine ausreichende Datenbasis an, um überhaupt von einer sog. gemischten Evaluation (extern und intern) zu sprechen? Wenn ja, mit welcher nachvollziehbaren Begründung?

III. Evaluationsprozess und Ergebnisse

Die Feststellungen und Empfehlungen des Berichts der AG Evaluation SächsKRG sind beschränkt auf solche Ergebnisse, denen die AG Evaluation SächsKRG bei einer Überarbeitung von Kulturraumgesetz und Kulturraumverordnung besonderes Gewicht beimisst, und stellen damit einen auf das Wesentliche reduzierten Ausschnitt des Evaluationsprozesses dar.

111. Nach welchen wissenschaftlichen und transparenten Kriterien erfolgte diese „Gewichtung“?
112. Inwiefern kam die AG Evaluation SächsKRG in Bezug auf unterschiedliche Kulturräume, unterschiedliche Sparten und unterschiedliche Fördervolumina zur ihrer Wertung nach wesentlich und unwesentlich?

Die Evaluationsergebnisse nahmen jeweils die Feststellungen und Empfehlungen der AG Evaluation SächsKRG auf, erläuterten diese, stellten sie in den gesetzlichen Zusammenhang und ergänzten sie, soweit solche Ergänzungen aus Sicht des SMWK erforderlich oder sinnvoll sind.

113. Inwiefern stellen sich „erforderlich oder sinnvoll“ als Antonyme dar?
114. Welche Ergänzungen waren sinnvoll, welche erforderlich, welche beides?

Dargestellt werden im Wesentlichen nur solche Gesichtspunkte, bei denen aus der zurückliegenden Vollzugserfahrung, durch Expertenvotum oder durch Wortmeldungen Dritter Änderungsbedarf an der gesetzlichen Regelung angemeldet worden sei.

115. Sind „Experten“ und die beteiligten Evaluatoren identisch? Wenn nein: Was befähigt sie zu ihrem Expertentum?
116. Wie viele Experten haben sich in welcher Quantität und Qualität in welchen Kulturräumen und welchen Sparten zu Wort gemeldet?
117. Wer sind „Dritte“ (Publikum, Geförderte, Kulturschaffende usw.)?

118. Wie viele dieser „Dritten“ haben sich in welcher Quantität und Qualität in welchen Kulturräumen und welchen Sparten zu Wort gemeldet?

Der Bericht erhebt nicht den Anspruch einer vollständigen Beschreibung aller Voraussetzungen und Wirkzusammenhänge des Kulturraumgesetzes, da eine derartige Untersuchung sich außerhalb des Rahmens der Evaluationsaufträge bewegen würde.

119. Inwiefern kann eine wissenschaftlichen Kriterien genügende und finanzielle Wirkungen zeitigende Evaluation bestimmte Voraussetzungen und Wirkzusammenhänge unberücksichtigt lassen – ohne sie als zu vernachlässigende Variablen wenigstens zu nennen und die Vernachlässigung zu begründen?

120. Welche nicht berücksichtigten Voraussetzungen und Wirkzusammenhänge sind der Staatsregierung inzwischen bekannt geworden?

Die Hinweise auf abweichende Meinungen bei den Feststellungen und Empfehlungen der AG Evaluation SächsKRG sollen das Diskussionsergebnis transparent machen und den Blick weiten auf mögliche andere Sichtweisen.

121. Welche anderen Sichtweisen kennt die Staatsregierung, welche davon teilt sie, welche nicht?

Die Feststellungen und Empfehlungen der AG Evaluation SächsKRG sollen sich nicht ausschließlich an den Gesetzgeber, sondern teilweise auch an die am Vollzug des Kulturraumgesetzes Beteiligten richten.

122. Inwiefern richten sich die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Kriterien genügenden Evaluation nur an spezielle Zielgruppen?

Die Evaluation stellt einerseits fest, dass Einrichtungen von regionaler Bedeutung erhalten wurden und auch zum Erhalt von Qualität geführt hätten. Andererseits hätten sich teilweise die Fördergegenstände ausgeweitet, insbesondere auf Einrichtungen, deren regionale Bedeutung nicht eindeutig erkennbar sei. An anderer Stelle wird eingeräumt, dass die Qualität kultureller Angebote mit einheitlichen objektiven Kriterien schwer zu messen sei. Dennoch könne bei kulturellen Angeboten ein (regionaler) Konsens über spartenspezifische qualitative Beurteilungskriterien bestehen.

123. Was versteht die Staatsregierung angesichts der unterschiedlichen Kulturräume und des vielfach versparteten Kulturbegriffs unter „Erhalt von Qualität“?

124. Welche Sparten sind in den Kulturkonventen und Kulturbeiräten vertreten?

125. Welche spartenspezifischen qualitativen Beurteilungskriterien, die i.d.R. eine Förder Voraussetzung bilden, sind in den Förderrichtlinien der Kulturräume bereits enthalten?

126. Inwiefern widerspricht der Vorschlag einer „spartenbezogenen externen Evaluation“ dem selbst eingestandenen methodischen Nachteil, dass bei externen Evaluationen erhebliche Kosten entstehen können? Wer soll diese Evaluationskosten übernehmen?

127. Auf welche Sparten lässt sich der Vorschlag spartenbezogener Beratung durch welche Fachstellen – genannt wurde die Zertifizierung durch die Landesstelle für Museumswesen – noch anwenden?

IV. Bewährung des Gesetzes

128. Welche konkreten alternativen Förderformen der Kulturlandschaft in Sachsen wurden innerhalb der Evaluation des Gesetzes mit berücksichtigt?

129. Sollten keine alternativen Fördermöglichkeiten Berücksichtigung gefunden haben: Weshalb nicht?

130. Kann nach Auffassung der Staatsregierung überhaupt eine aussagekräftige Evaluation stattfinden, ohne alternative Fördermöglichkeiten der Kultur auch nur ansatzweise zu berücksichtigen? Wenn ja, mit welcher Begründung?

131. Aus welchen konkreten Gründen erfolgt die Kulturförderung nicht einheitlich und unbürokratisch unter der Schirmherrschaft der Sächsischen Kulturstiftung?

V. Qualitätsstandards

132. Plant die Staatsregierung einheitliche Qualitätsstandards für die Förderwürdigkeit eines Vorhabens gesetzlich zu normieren?

133. Sollte Frage 132 verneint werden: Wie sonst kann eine gleichartige und gerechte Förderung der Kunst- und Kulturprojekte umgesetzt werden?

134. Plant die Staatsregierung eine verpflichtende Veröffentlichung der geförderten Projekte mit dessen Fördervolumen im Internet?

135. Sollte Frage 134 verneint werden: Aus welchen konkreten Überlegungen wird diese Maßnahme nicht in Erwägung gezogen und wo kann dann eine Auflistung der geförderten Projekte in den einzelnen Kulturräumen mit den entsprechenden Fördervolumen eingesehen werden?

136. Welche Rechte Dritter hält die Staatsregierung für so schutzwürdig, dass bei den Förderentscheidungen des Kulturkonvents in Presseinformationen nur auf Einzelanfrage die Förderlisten bzw. Informationen zu einzelnen Förderungen gegeben werden sollen?

137. Inwieweit kann nach Auffassung der Staatsregierung eine onlinebasierte Rückmeldung der Besucher und Gäste von mit Kulturraummitteln geförderter Einrichtungen dazu beitragen, Qualitätsstandards zu entwickeln bzw. eine Legitimation einer Förderung zu untermauern?

C. ÜBERARBEITUNG DES KULTURRAUMGESETZES

138. Gibt es einen Zeitplan für die Überarbeitung und Neufassung des Kulturraumgesetzes?
139. Sollte Frage 138 bejaht werden: Wie sieht der Zeitplan aus?
140. Wie und wann sollen die Evaluationszeitpunkte des Sächsischen Kulturraumgesetzes und der Sächsischen Kulturraumverordnung zu einem einheitlichen Evaluationsrhythmus synchronisiert werden? Hält die Staatsregierung einen 7-Jahres-Rhythmus für angemessen?
141. Mit welchen Maßnahmen will die Staatsregierung sicherstellen, dass die Stärkung der Koordinierungsfunktion in ländlichen Kulturräumen mit einer Stärkung der personellen Ressourcen des Kulturraums einhergeht?
142. Mit welchen Maßnahmen will die Staatsregierung sicherstellen, dass unterschiedliche Fördervoraussetzungen, Antragsfristen, Nebenbestimmungen oder Standards für Förderanträge und Verwendungsnachweise den geförderten Einrichtungen nicht weiter den Abwurf und die Verwendung von Fördermitteln erschweren, sondern erleichtern?
143. Wie steht die Staatsregierung zu dem impliziten Vorwurf, dass die Berechnung der Landeszuweisungen nicht willkürfrei, transparent und auf einer möglichst vollständigen Datengrundlage erfolgte? Welche Zuweisungen betrifft das? Was ist für die Staatsregierung eine vollständige Datengrundlage? Wie soll sie vereinheitlicht werden?
144. Wie will die Staatsregierung verhindern, dass Projektförderung nicht als versteckte institutionelle Förderung missbraucht werden kann?
145. Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass die Landes Bühnen Sachsen weiterhin Bestandteil des Kulturraumgesetzes bleiben sollten? Was spricht ihrer Ansicht nach dafür und was dagegen?
146. Was spricht nach Ansicht der Staatsregierung für und was gegen eine Vereinheitlichung des Begriffs der kulturellen Einrichtungen im Rahmen der Neufassung des Kulturraumgesetzes, der dann für alle Kulturräume verbindlich gilt?
147. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst empfiehlt im Evaluationsbericht eine Neufassung des § 3 Abs. 3 S. 1 c) SächsKRG, wonach kulturelle Einrichtungen oder Maßnahmen für den Kulturraum in der Regel eine regionale Bedeutung haben, wenn ihnen für die Integration von Zuwanderern ein besonderer Wert zukommt. Hält die Staatsregierung weiter an dieser Empfehlung fest, auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung, wenn ja, warum? Wie löst die Staatsregierung das Spannungsverhältnis zwischen der Einführung dieser o.g. Regelung in das Kulturraumgesetz einerseits und dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung andererseits auf?

Begründung:

Der vorliegende Evaluationsbericht zum Sächsischen Kulturraumgesetz wirft mehr Fragen auf als er Antworten gibt. Ein „Kulturraum“ ist ein juristisches Konstrukt auf geopolitischer Grundlage, „kulturelle Bildung“ ein pädagogisches Konstrukt auf soziologischer Grundlage, „kulturelle Einrichtung“ ein ökonomisches Konstrukt auf juristischer Grundlage und „Kultur“ ein soziologisches Konstrukt auf historischer Grundlage. Eine trennscharfe, dimensionale Klärung dieses begrifflichen Sammelbegriffs ist bis heute nicht erfolgt. Die eigentliche kulturpolitische Ebene wird von der Evaluation gar nicht erreicht; die Feststellungen und Empfehlungen verbleiben auf einer kulturadministrativen Ebene, die aber nicht primärer Gegenstand der Evaluationsaufforderung war.

Daneben haben sich kulturelle Inhalte verändert und auch erweitert, ein höherer Soziokulturanteil sowie ein starker Zuwachs von Medienkunst. Da das intendierte „Bewahrungsgesetz“ auch ein „Ermöglichungsgesetz“ sein soll, das neuen Kunstformen Entwicklungsraum geben will, müssen die Grundlagen klar sein, auf denen sich diese Entwicklungen vollziehen sollen und können. Die Anfrage soll sowohl diese Grundlagen klären als auch wesentliche Defizite der Evaluation ergründen. Darüber hinaus, soll mit der vorliegenden Anfrage in Erfahrung gebracht werden, welche Ziele der Kulturförderung mit dem Sächsischen Kulturraumgesetz erreicht werden konnten und an welcher Stelle noch Handlungsbedarf besteht.

Alle (indirekten) Zitate beziehen sich auf die Drs.-Nr. 6/3243 sowie das Protokoll der Anhörung zum Evaluationsbericht im AWHKM vom 18.01.2016.